

# **SATZUNG >>RegiNa – RegionalNachhaltig<<**

## **§ 1 Name, Sitz und Gründung**

1. Der Verein führt den Namen „RegiNa – RegionalNachhaltig e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72525 Münsingen
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Seine Gründung erfolgte am 02. Dezember 2021

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe**

### 1. Zwecke des Vereins sind:

- a) Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- c) Förderung von internationaler Gesinnung und Völkerverständigung
- d) Förderung von Kunst und Kultur
- e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- f) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutzes

### 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ein regionales Netzwerk bilden, stärken und begleiten, dass sich für eine nachhaltige Entwicklung in Orientierung an den Sustainable Development Goals der Agenda 2030 einsetzt.
- b) Regionale Akteur\*innen, die bereits für eine Nachhaltige Entwicklung aktiv sind, zu vernetzen und eine Plattform zur Verfügung stellen, um über unterschiedliche Angebote das Prinzip Nachhaltigkeit/Nachhaltige Entwicklung als gesamtgesellschaftliches Leitbild sichtbar zu machen und zu stärken.
- c) Das Bewusstsein von Menschen (aller Altersgruppen und aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen) für ein Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowohl mit Blick auf das Individuum als auch die Gemeinschaft zu stärken.

- d) die Stärkung der regionalen Informations- und Bildungsarbeit sowie die Unterstützung der Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteur\*innen in der Region
- e) Die Ermöglichung von Angeboten und Unterstützung auf mehreren Ebenen:
  - Informationen und Bildungsangebote für die Region: Veranstaltungen (eigene und die, anderer regionaler Akteur\*innen) organisieren, durchführen und/oder bekannt machen
  - Plattform für regionale Akteur\*innen und Bürger\*innen schaffen: Veranstaltungen, Produkte, Projekte, Dienstleistungen, Aktionen etc. im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in der Region bündeln und sichtbar machen, Akteur\*innen vernetzen, Bewusstsein schaffen
  - regionale Angebote weiterdenken und neu- und weiterentwickeln.

### 3. Dabei sind zentral:

- a) Eine Zusammenarbeit und Vernetzung/Netzwerkarbeit mit bestehenden zivilgesellschaftlichen, sozialen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen u.a. Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung sowie weiteren regionalen und kommunalen Strukturen
- b) Einrichtung und Betrieb einer Internet-Plattform
- c) Ein lokaler oder mobiler Ort zur persönlichen Kommunikation, Austausch und zur Erweiterung zu einem „Repair- und/oder Tauschcafe“
- d) Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke
- e) Der Verein vertritt die Grundsätze der universellen Menschenrechte und tritt für globale Solidarität und Verantwortung ein.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Als ordentliche Mitglieder gelten nur natürliche Personen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Vorstand durch die Mitgliedschaft eine Gefahr für den satzungsmäßigen Zweck und die Unabhängigkeit des Vereins sieht.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, vereinschädigendem oder zweckschädigendem Verhalten.
  - b) Wegen unehrenhaften Handlungen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen, sowie alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der eingezahlten Beiträge.

## **§ 6 Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können an allen Angeboten und Initiativen des RegiNa – RegionalNachhaltigkeit e.V teilnehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Tätigkeiten für den Verein sind in der Regel ehrenamtlich, jedoch dürfen Mitglieder (auch der Vorstand) für besondere Leistungen für den Verein gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Erstattung von Fahrt-, Telefon- und Verpflegungskosten). Darüber hinaus können bezahlte Stellen geschaffen werden, wenn ersichtlich wird, dass die erforderlichen Aufgaben nicht mehr über rein ehrenamtliches Engagement erfüllt werden können.
4. Die Mitglieder können sich auf folgende Weise in den Verein einbringen:
  - a) passive Unterstützung der VereinszieleAktive Unterstützung der Vereinsarbeit durch:
  - b) Sammlung von Ideen zum Vereinszweck und Informationsaustausch
  - c) Ehrenamtliche Unterstützung der Vereinsarbeit nach persönlichen Möglichkeiten
  - d) Jedes Mitglied kann nach seinen Interessen und Möglichkeiten innerhalb des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden und Projekte durchführen. Über die Satzungsmäßigkeit neuer Arbeitsgruppen und Projekte entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 20,00€ / Jahr.
2. Juristische Personen zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00€.
3. Freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden können jederzeit entrichtet werden.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer\*innen geprüft. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwärt\*in.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand

- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitglieder\*innen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der geschäftsführende Vorstand zu geben hat.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legen die gewählten Vorstandsmitglieder\*innen intern selbst fest. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht unabhängig von der Zahl seiner Ämter.

2. der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) evtl. Beisitzer\*innen oder Leiter\*innen der Arbeitsgruppen
- c) evtl. Warte oder Jugendvertreter\*innen

Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht unabhängig von der Zahl seiner Ämter.

### **§ 11 Leitung des Vereins**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus gleichberechtigten Mitglieder\*innen (Kernteam).

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder\*innen.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere

- a) die Bewilligung von Ausgaben bis zu einer Summe von 1000 Euro für Einzelpositionen. Summen über 1000 Euro bedürfen eines vorherigen, einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- b) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

3. Eine\*r der Vorstandsmitglieder\*innen beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Die Vorstandsmitglieder\*innen haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Gruppierungen des Vereins. Er/sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer/innen beizuwohnen.

4. Das laut Geschäftsordnung betraute Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Auszahlungsordnungen bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Über die Kassenlage wird laufend im geschäftsführenden Vorstand berichtet.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegen die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben.

76 Für die im Verein betriebenen Arbeitsbereiche bestehen Arbeitskreise oder sie

werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet. Bei Bedarf kann er auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Struktur der Arbeitskreise werden nach dem soziokratischen Kreismodell aufgebaut.

8. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie muss durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

9. Ehrenmitglieder, die sich aufgrund langjähriger Vorstandsarbeit verdient gemacht haben, können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung.

2. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einlädt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es entweder der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Anträge zur Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Des Weiteren nimmt die Mitgliederversammlung die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, die Jahresabrechnung und Prüfberichte entgegen, genehmigt den Haushalt und den Finanzrahmen des Vorstandes und wählt Vorstand und Kassenprüfer.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 13 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Arbeitskreisleitungen und Arbeitskreisdelegierten sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Für ein in der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Gesamtvorstand zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte aus den Reihen der Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in bestellen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen, soweit nicht durch den Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen ist.

#### **§ 14 Stimmen und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.

#### **§ 15 Protokollierung der Sitzungen**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Arbeitsgruppenversammlungen ist jeweils Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Rechtsmittel und Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins von bis zu einem Jahr

c) Ausschluss aus dem Verein.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel beschließt, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.